

Abschlussbericht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte
von BR, SR, WDR, Deutschlandradio, ZDF
Marlene-Dietrich-Allee 20
14482 Potsdam

Tel 0331 97980 85500
Fax 0331 97980 85509
kontakt@rundfunkdatenschutz.de
www.rundfunkdatenschutz.de

Vorwort

Am 31. Dezember 2022 endet meine Amtszeit als erster gemeinsamer Rundfunkdatenschutzbeauftragter für mehrere Rundfunkanstalten und deren Beteiligungsunternehmen. Einen vollständigen Tätigkeitsbericht für 2022 mit einer Zusammenfassung des Geschehens in diesem noch nicht abgeschlossenen Jahr kann ich daher nicht mehr veröffentlichen. Insbesondere verzichte ich auf die gewohnten Abschnitte zur Entwicklung des medienspezifischen Datenschutzrechts sowie auf die inhaltliche und statistische Auswertung der laufenden Aufsichtsaktivitäten. Zumindest aber möchte ich in diesem Abschlussbericht einen Überblick über einige wichtige Themen geben, derer ich mich in meinem letzten Amtsjahr angenommen habe.

Eine vorläufige Bilanz der ersten gemeinsamen Datenschutzaufsicht für mehrere Rundfunkanstalten und deren Gemeinschaftseinrichtungen sowie Beteiligungsunternehmen habe ich bereits in meinem Tätigkeitsbericht 2021 gezogen. Ich begrüße es sehr, dass diese Konstruktion nicht nur fortgesetzt wird, sondern dass sich ihr die Gremien weiterer Rundfunkanstalten angeschlossen haben. Das ist zumindest ein wichtiger Zwischenschritt zu einer nicht „nur“ gemeinsamen, sondern tatsächlich einheitlichen Datenschutzaufsicht für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für die ich plädiere. Sie wäre ein kleiner, aber nicht unwesentlicher Beitrag zu einer tatsächlichen Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Grundlagen dafür müssten freilich die Bundesländer schaffen. Meinem Nachfolger wünsche ich viel Erfolg bei der Aufgabe, die gesetzlich garantierte, aber auch gefordert „völlige Unabhängigkeit“ der Datenschutzaufsicht (Art. 52 DSGVO) über die von ihm zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalten und deren Beteiligungsunternehmen zu wahren und durchzusetzen. Mein Ziel war es, während meiner Amtszeit insoweit erste Pflöcke einzuschlagen. Ich hoffe, dies ist mir im großen Ganzen gelungen.

Bei all jenen, die mich in den vergangenen vier Jahren wohlwollend unterstützt haben, bedanke ich mich herzlich. Sie haben es mir ermöglicht, die Strukturen der gemeinsamen Datenschutzaufsicht aufzubauen. Das gilt für die Mitglieder der Gremiengeschäftsstellen der fünf Rundfunkanstalten sowie die Beschäftigten im Rundfunk Berlin-Brandenburg, die mir administrativ und logistisch stets mit Rat und Tat zur Seite standen. Die internen Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen als meine qua Gesetz primären Kontaktpersonen haben sich nicht nur meinen mitunter lästigen Nachfragen und Prüfungen gestellt, sondern waren meine sachkundigen und aufgeschlossenen Gesprächspartner. Mein ganz besonderer Dank aber gilt den beiden Kolleginnen, die mit mir noch heute das Team der Datenschutzaufsichtsbehörde für BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF bilden. Ohne Sophia Schulze Schleithoff, die mich seit November 2021 als Referentin außergewöhnlich kompetent, zuverlässig und vielseitig unterstützt hat, wäre es mir kaum gelungen, Vorhaben wie das diesjährige Audit, den Leitfaden Kinderdatenschutz oder das Eckpunktepapier für einen Verhaltenskodex umzusetzen, die ich mir noch vorgenommen hatte. Mehr noch: sie hat von sich aus noch weitere Projekte - wie den Überblick über die Organisation des Mediendatenschutzes in den EU-Mitgliedstaaten, die Neustrukturierung meiner Website und die Präsenz auf Mastodon - angestoßen und vorbereitet. Der Abschied von ihr und meiner Assistentin Naemi Lyakamwa, die mir stets heiter und zuvorkommend zur Seite stand, fällt mir besonders schwer.

Dezember 2022
Dr. Reinhart Binder

Inhaltsverzeichnis

1	Schwerpunkte 2022	3
a	Abschließende Bewertung des Audits 2021: Datenschutzerklärungen.....	3
b	Audit 2022: Löschkonzepte	3
c	Leitfaden Kinderdatenschutz	5
d	Eckpunkte Verhaltenskodex	5
e	Nutzung „Sozialer Netzwerke“ durch die Rundfunkanstalten	6
f	Zusammenarbeit	9
g	Öffentlichkeitsarbeit.....	10
aa)	Website.....	11
bb)	Mastodon	11
cc)	Fachpublikationen.....	12
2	Zahlen und Fakten.....	12
a	Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern.....	13
b	Beratungsanfragen von Verantwortlichen	13
c	Datenschutzvorfälle.....	14
d	Gerichtsverfahren	14
3	Konstruktion und Organisation	14
a	Bilanz.....	14
b	Ausblick und Empfehlungen	15

Hinweise:

Im Text lege ich stets die gesetzlich vorgegebenen Bezeichnungen zugrunde und verzichte im Interesse einer besseren Lesbarkeit weitgehend auf geschlechtsspezifische Formulierungen. Sämtliche Personenbezeichnungen richten sich in gleicher Weise an die Angehörigen aller Geschlechter.

Anders als die drei Landesrundfunkanstalten und das ZDF ist das Deutschlandradio eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Im Interesse der besseren Lesbarkeit verwende ich stets einheitlich den Begriff „Rundfunkanstalten“.

1 Schwerpunkte 2022

a Abschließende Bewertung des Audits 2021: Datenschutzerklärungen

- 1 Im Vorjahr hatte ich stichprobenartig die Datenschutzerklärungen (DSE) von Websites und Apps aller Rundfunkanstalten sowie ausgewählter Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsgesellschaften in meinem Zuständigkeitsbereich überprüft (s. dazu ausführlich [TB 2021 Rn. 152 ff.](#)). Es stellte sich heraus, dass keine der untersuchten DSE die nach Artt. 12 und 13 DSGVO erforderlichen Informationen vollständig und fehlerfrei enthielt. Außerdem waren die datenschutzrechtlich gebotenen Informationen nicht durchgehend hinreichend verständlich. Auf meine Bitte hin informierten mich die Verantwortlichen bis Mitte des Jahres über die von ihnen daraufhin ergriffenen oder zumindest veranlassten Maßnahmen. Obwohl ich Änderungen weit überwiegend nur empfehlen und nicht konkret vorgeben konnte, haben die meisten Verantwortlichen meine Hinweise zum Anlass genommen, ihre DSE umfassend zu überarbeiten. Mittlerweile sind die betreffenden DSE durchweg oder doch zumindest weitestgehend DSGVO-konform.

b Audit 2022: Löschkonzepte

- 2 Auch in diesem Jahr habe ich noch einmal ein Audit durchgeführt. Gegenstand waren die Löschkonzepte der fünf Rundfunkanstalten in meiner Zuständigkeit und damit ein besonders komplexes Thema. Ziel war festzustellen, mithilfe welcher Regularien sowie technischer und organisatorischer Maßnahmen die Rundfunkanstalten gewährleisten, dass sie in ihrem Verantwortungsbereich den Grundsatz der Speicherbegrenzung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO einhalten. Auch dieses Audit sollte auf etwaigen Handlungsbedarf sowie Optimierungsmöglichkeiten bei der Weiterentwicklung von Löschkonzepten aufmerksam machen und die Verantwortlichen dabei unterstützen.
- 3 Der Grund für die Wahl des Prüfgegenstands liegt darin, dass die Löschung personenbezogener Daten eine der elementaren, aber oft übersehenen oder als nachrangig bewerteten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist, die ebenso umfassende und langfristige Planung wie nachhaltige Umsetzung erfordert. Ähnlich wie beim Verarbeitungsverzeichnis ([TB 2020 Rn. 137ff.](#)) erfordert es beträchtlichen Aufwand, die Grundlagen eines funktionsfähigen und zuverlässigen Löschkonzepts zu entwickeln. Anschließend aber sind alle einschlägigen Umsetzungsschritte in den betrieblichen Alltag integriert und erfordern keinen weiteren großen Aufwand mehr. Ziel muss es also auch insoweit sein, die Befassung mit Datenschutz nicht als temporäre und dann (verständlicherweise) stets unwillkommene Zusatzbelastung, sondern als immanenten Teil der Verantwortung insbesondere von Führungskräften zu begreifen und zu implementieren. Insoweit ist Datenschutz auch Teil der sog. Compliance.
- 4 Neben der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO ist das ordnungsgemäße Löschen personenbezogener Daten bedeutsam für die Öffentlichkeitswirkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Jede zweckwidrige Verarbeitung ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verboten und kann bei Bekanntwerden zu einem Vertrauensverlust bei den betroffenen Personen führen – gleich, ob es dabei um Beschäftigte der Rundfunkanstalten,

deren Auftragnehmer oder Nutzer geht. Nach Ablauf eines zulässigen Aufbewahrungszeitraum verhindert es eine versehentliche oder absichtliche Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ebenso wie das Risiko unberechtigter Zugriffe, etwa durch Cyberkriminelle. Wirksame Löschroutinen und deren Dokumentation sind außerdem erforderlich, damit die Rundfunkanstalten ihren Informations- und Dokumentationspflichten nach Artt. 12-14 und 30 DSGVO nachkommen sowie Anträge betroffener Personen auf Löschung oder Sperrung gem. Artt. 17-18 DSGVO bearbeiten können. Nicht zuletzt fördert das regelmäßige Löschen auch eine effiziente Ressourcennutzung. Die Speicherung nicht mehr benötigter Daten kann nicht nur die Auswertung der Datenbestände erschweren, sondern erhöht zudem die Kosten für Speicherkapazitäten und deren Sicherung.

- 5 Formalrechtlich gewähren die Vorschriften des Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO dem Verantwortlichen einen beträchtlichen Spielraum, wie er seiner Löschverpflichtung nachkommt. Das ist wegen der oft komplexen Zusammenhänge für die Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten sachgerecht. Nur punktuell ergeben sich aus dem Datenschutzrecht unmittelbar ableitbare konkrete Vorgaben. Entsprechend folgten aus der diesjährigen Prüfung nur allgemeine Empfehlungen und keine konkreten, aufsichtsbehördlichen Handlungsanweisungen. Indessen sind die Rundfunkanstalten gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, nachweisen zu können, dass sie personenbezogene Daten im Einklang mit dem Prinzip der Speicherbegrenzung löschen. Voraussetzung dafür ist ein wirksames Datenschutzmanagement auch in Bezug auf die Löschverpflichtung.
- 6 Die Prüfung haben wir anhand eines Fragebogens und einer Vor-Ort-Erörterung durchgeführt. Der Fragebogen orientiert sich am Baustein 60 V1.0a des von den staatlichen Datenschutzbehörden entwickelten Standard-Datenschutzmodells (SDM)¹. Er ist diesem Bericht als [Anlage 1](#) beigefügt. Auf seiner Grundlage wollten wir uns einen überschlägigen Eindruck davon verschaffen, wie die Rundfunkanstalten ihrer Löschverpflichtung bisher nachkommen. Abgefragt haben wir Angaben sowohl für bereichsübergreifende Vorgänge als auch für fünf Bereiche der jeweiligen Rundfunkanstalt, die typischerweise - auch sensiblere - personenbezogene Daten zu administrativen Zwecken verarbeiten. Die Vor-Ort-Erörterung diente der Klärung von Sachverhaltsfragen sowie der vertieften Erörterung einer bereichsübergreifenden Organisation der Löschkonzepte.
- 7 Wir haben festgestellt, dass die fünf Rundfunkanstalten die formellen und inhaltlichen Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten noch nicht durchgehend so organisiert haben, dass sie gewährleisten können, die gesetzlichen Vorgaben vollständig zu erfüllen. Das Audit war jedoch ein zusätzlicher Anlass, nun entsprechende bereichsübergreifende Vorgaben zu entwickeln. Es erfüllt insoweit durchaus seinen Zweck, Impulse und im einen oder anderen Fall auch Unterstützung zu geben.
- 8 Auf Grundlage der Prüfung haben wir eine Reihe von Empfehlungen formuliert, die einige Rundfunkanstalten bereits vollständig oder in Teilen umgesetzt haben. Sie sind - in verallgemeinerter Fassung - über [meine Website](#) abrufbar.

¹ Baustein 60 „Löschen und Vernichten“ des Standard-Datenschutzmodells, Version V1.0a, https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Datenschutzmodell/Bausteine/SDM-V2.0_1_%C3%B6schen_und_Vernichten_V1.0a.pdf.

c Leitfaden Kinderdatenschutz

- 9 Sowohl für die Rundfunkanstalten als auch und insbesondere ihre Beteiligungsgesellschaften, die deren Produkte vermarkten, wird das Thema Kinderdatenschutz angesichts der medialen Entwicklungen immer bedeutsamer. Eine zunehmende Zahl von Websites und Apps richtet sich ausdrücklich an Kinder oder ist zumindest auch für Kinder interessant und wird daher von ihnen genutzt. Derartige Anwendungen können die Verarbeitung einer Vielzahl von Daten erfordern, die für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten nicht immer ohne Weiteres begreiflich ist. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern effektiv gewährleisten und für Kinder leicht erreichbar und verständlich gestaltet sind.
- 10 Deshalb habe ich einen [Leitfaden für die datenschutzgerechte Gestaltung von Websites und Apps für Kinder](#) veröffentlicht. Darin sind anhand von sechs Prinzipien konkrete Handlungsvorgaben zu Themen wie Altersverifikation, Einwilligungen, Informationspflichten und Betroffenenrechte genannt. Der Leitfaden richtet sich nicht nur an die Rundfunkanstalten, sondern an alle Verantwortlichen in meinem Zuständigkeitsbereich. Daher geht er auch auf Punkte ein, die für einschlägige Angebote der Rundfunkanstalten selbst typischerweise nicht, für deren unter anderem mit der kommerziellen Verwertung solcher Angebote beauftragte Beteiligungsunternehmen aber sehr wohl relevant sein können. Insofern ist der Leitfaden potenziell auch für Verantwortliche außerhalb meines Zuständigkeitsbereichs von Interesse, die entsprechende Websites und Apps für Kinder entwickeln bzw. anbieten.
- 11 Der Leitfaden enthält überwiegend keine Vorgaben im Rechtssinne. Soweit die Verantwortlichen personenbezogene Daten von Kindern für journalistische Zwecke verarbeiten, ist seine formalrechtliche Verbindlichkeit noch weiter eingeschränkt. Diese Datenverarbeitung nehmen die §§ 12, 23 MStV von den meisten datenschutzrechtlichen Vorgaben aus („Medienprivileg“). Allerdings trägt der Leitfaden dem besonderen Schutz- und Entwicklungsbedürfnis von Kindern, auf dem die Kinderrechte gründen, sowie dem risikobasierten Ansatz der DSGVO Rechnung. Deshalb sollten sich die Verantwortlichen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich - soweit dies die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet - an meine dort formulierten Empfehlungen halten. Das gilt umso mehr, als der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgrund seines verfassungsrechtlichen Funktionsauftrags und seiner Finanzierung durch die Allgemeinheit angehalten ist, die Interessen aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zu berücksichtigen.

d Eckpunkte Verhaltenskodex

- 12 Der Medienstaatsvertrag stellt dem öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie ihren Verbänden und Vereinigungen anheim, sich Verhaltenskodizes zu geben (§ 12 Abs. 1 S. 7 MStV). Den datenschutzrechtlichen Hintergrund dieser Vorschrift, ihre relative Unbestimmtheit und den damit verbundenen Handlungsspielraum der Verantwortlichen habe ich bereits erläutert ([TB 2019 Rn. 15f.](#)). Ein solcher Verhaltenskodex wäre kein datenschutzrechtliches Regelwerk im engeren Sinne und daher vom Rundfunkdatenschutzbeauftragten weder zu genehmigen noch zu überwachen. Wegen ihres datenschutzrechtli-

chen Zusammenhangs liegt es aber nahe, dort Verhaltensweisen zu beschreiben, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, die die Verantwortlichen zu journalistischen Zwecken verarbeiten.

13 Aus meiner Sicht sprechen gute Gründe dafür, dass zumindest der öffentlich-rechtliche Rundfunk die von § 12 Abs. 1 S. 7 MStV eröffnete Option nutzt. Daher habe ich den Rundfunkanstalten in meinem Zuständigkeitsbereich ein Eckpunktepapier übermittelt, das - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - im Sinne eines Diskussionsanstoßes Anregungen für mögliche Inhalte eines Verhaltenskodex' enthält sowie klärungsbedürftige Umsetzungs- und Verfahrensfragen benennt; es ist diesem Bericht als [Anlage 2](#) beigefügt.

14 Die Eckpunkte gehen teils über eine Konkretisierung der im Bereich des „Medienprivilegs“ maßgeblichen datenschutzrechtlicher Aspekte hinaus und betreffen auch Fragen der journalistischen Sorgfaltspflicht im Allgemeinen sowie des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Besonderen. Ein solcher Verhaltenskodex könnte die gesetzlichen Vorgaben für die journalistische Datenverarbeitung konkretisieren und handhabbar machen. Die Rundfunkanstalten würden damit unterstreichen, dass sie dem Persönlichkeitsrechtsschutz in ihrer journalistischen Tätigkeit besondere Bedeutung beimessen. Sie könnten damit zugleich sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis ihr Verständnis des ihnen übertragenen Auftrags (insbes. § 26 Abs. 2 MStV) erläutern und vermitteln. Ein Verhaltenskodex wäre demzufolge ein Instrument der Selbstvergewisserung wie auch ein Gradmesser für die Qualität von öffentlich-rechtlichem Journalismus, auf den sich nicht nur die Beitragszahler und Nutzer berufen, sondern den auch die für Programmfragen zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten für ihre Bewertung zugrunde legen können.

e Nutzung „Sozialer Netzwerke“ durch die Rundfunkanstalten

15 Dass die Rundfunkanstalten im Bestreben, die Bevölkerung, insbesondere jüngere Zielgruppen, auch über die sogenannten „Social Media“-Kanäle zu erreichen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Aspekte nicht vernachlässigen dürfen, habe ich bereits wiederholt ausführlich dargelegt ([TB 2020 Rn. 95 ff.](#), [TB 2021 Rn. 17 ff.](#)). Zahlreiche Anfragen oder Beschwerden legen Zeugnis davon ab, dass dieses Thema dauerhaft viele Nutzer der Onlineangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschäftigt. Nach meiner Auffassung: zurecht.

16 Mein Verständnis zur Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung bei diesem Thema geht aus einem Positionspapier mit [Empfehlungen zur Nutzung von Facebook-Fanpages durch die Rundfunkanstalten](#) hervor, das auf meiner Website zum Abruf zur Verfügung steht. Sein Inhalt gilt ganz entsprechend für zahlreiche andere derartiger Drittplattformen. Es bewegt sich auf der Linie, die sich der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur gemeinsamen Verantwortung zwischen Fanpage-Betreiber und Facebook entnehmen lässt. Zu berücksichtigen ist insoweit außerdem, dass § 32 Abs. 1 S. 3 und 4 MStV (bzw. künftig § 32 Abs. 1 S. 5 und 6 MStV in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung) die Rundfunkanstalten ausdrücklich dazu anhält, in ihren Telemedienkonzepten darzulegen, wie sie den Datenschutz der Nutzer ihrer Angebote gewährleisten, die sie auf **Drittplattformen (wie Facebook)** platzieren.

- 17 Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung hat der Bundesdatenschutzbeauftragte (BfDI) seit einiger Zeit den Druck auf Bundesbehörden erhöht, den Betrieb von Facebook-Fanpages und ggf. auch weiterer Social-Media-Auftritte einzustellen.² Als Grund nennt er neben datenschutzrechtlichen Bedenken auch ihre besondere Vorbildfunktion in Sachen Datenschutz. Parallel hat der BfDI alle Bundesbehörden eingeladen, alternativ eine Präsenz auf dem dezentralen Kurznachrichtendienst Mastodon zu eröffnen, auf dem er selbst aktiv ist.³ Dieser Einladung sind mit Stand November 2022 bereits mehr als 50 Einrichtungen gefolgt.
- 18 Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind zweifellos andere Voraussetzungen zu berücksichtigen als bei Bundesbehörden. Der Funktionsauftrag verpflichtet ihn, dort präsent zu sein, wo es publizistisch notwendig ist. Vor allem Jüngere sind nur noch auf kommerziellen Plattformen wie Facebook, Instagram oder TikTok zu erreichen. Zudem bieten diese Plattformen den Rundfunkanstalten im Gegensatz zu den eigenen Website-Auftritten umfangreiche Möglichkeiten zum Austausch mit den Nutzern ihrer Angebote. Die Rundfunkanstalten kommen deshalb in ihrer Abwägung zwischen Programmauftrag und Datenschutz regelmäßig zu dem Schluss, dass das Betreiben von Auftritten auf diesen Plattformen erforderlich ist, und bieten dort zum Teil auch exklusive sowie interaktive Angebote an.
- 19 Allerdings gilt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ebenso wie für staatliche Instanzen, dass er beim Schutz der Daten seiner Nutzer eine Vorbildfunktion erfüllen sollte. Zudem hat er den Bildungsauftrag, technische und inhaltliche Medienkompetenz zu fördern (§ 30 Abs. 3 S. 1 MStV). Dem kommen die Rundfunkanstalten insofern nach, als sie in Beiträgen, die sie auch auf Social-Media-Plattformen veröffentlichen, über deren Geschäftspraktiken und die damit verbundenen Risiken für den Schutz personenbezogener Daten informieren.⁴
- 20 Dennoch sind ihre Aktivitäten im Hinblick auf die Folgen für den Datenschutz in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen legitimiert und stärkt der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Social-Media-Plattformen und deren Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Präsenz seiner zielgruppenspezifisch attraktiven Angebote. Außerdem schließt er Personen, die ihre Daten vor dem Zugriff kommerzieller Plattformen schützen möchten, durch Exklusivinhalte und auf Social-Media-Plattformen beschränkte Interaktionsmöglichkeiten von Teilen seiner Angebote aus. Und mangels effektiver organisatorischer und technischer Vorkehrungen können die Rundfunkanstalten die nahezu ungehinderte Datennutzungen der Plattformbetreiber, laufende Datenübermittlungen an Staaten ohne adä-

² Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an alle Bundesministerien und obersten Bundesbehörden vom 16.06.2021, Betreff: Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes, <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf>.

³ Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Presse- und Öffentlichkeitsverantwortlichen sowie Social-Media-Teams der Obersten Bundesbehörden vom 27.10.2022, Betreff: Einladung zu datenschutzfreundlichem Social-Media, <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2022/Einladung-Social-Media.pdf>.

⁴ Deutschland3000, „Ständig beobachtet? Stasi-Opfer treffen Facebook-User“, 11.07.2018, <https://www.youtube-nocookie.com/embed/HL9Kq17-r1c>; Tagesschau, „Kann ich dir bald ohne WhatsApp auf WhatsApp schreiben?“, 11.07.2022, <https://www.tiktok.com/@tagesschau/video/7119148902560845061>; „Kannst Du Dir ein Leben ohne TikTok noch vorstellen? ;-)\", BR24, o. D. <https://www.tiktok.com/@br24/video/7116531125987691782>.

quates Datenschutzniveau sowie Datenzugriffe Dritter bei kaum einer der - vornehmlich US-amerikanischen - Plattformen wirksam verhindern.

- 21 Keineswegs für jedes Angebot, das die Rundfunkanstalten auf diesen Plattformen platzieren oder für das sie sich die Plattformen zunutze machen, ist ohne weiteres ersichtlich, warum sie sich gerade für diesen Ausspiel- und Kommunikationsweg entschieden haben. Dies geht in aller Regel auch nicht aus den Datenschutzerklärungen der Rundfunkanstalten hervor. An und für sich hatte ich daher vorgesehen, mir im Laufe des Jahres durch Stichprobenkontrollen einen Eindruck davon zu verschaffen, ob und inwieweit die Rundfunkanstalten die in meinen Empfehlungen zusammengefassten Grundsätze beherzigt bzw. umgesetzt haben. Dazu bin ich leider nicht mehr gekommen.
- 22 Die Rundfunkanstalten sollten unabhängig davon ihrerseits laufend prüfen, welche DSGVO-konformen Kanäle und Plattformen sie alternativ nutzen können. Nicht nur, um auch Personen zu erreichen, die ihre Daten Social-Media-Plattformen nicht ohne weiteres zu Werbezwecken oder dem Zugriff US-amerikanischer oder auch chinesischer Behörden überlassen möchten. Sondern auch, um ihr Publikum für den Datenschutz zu sensibilisieren und auf datenschutzkonforme Optionen aufmerksam zu machen. Immerhin ist die publizistische „Marktmacht“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht zu unterschätzen. Und im weiteren Sinne gehören Aktivitäten dieser Art durchaus zu seinem Informations- und Bildungsauftrag.
- 23 In der Konsequenz werden im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die Verfasstheit und Ausrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunehmend Forderungen nach einem **gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Kommunikationsnetzwerk** laut.⁵ Sie haben seit der Übernahme von Twitter durch Elon Musk Ende Oktober 2022 zusätzlich Fahrt aufgenommen. So könnten die Rundfunkanstalten alternativ oder wenigstens kumulativ das sogenannte Fediverse nutzen, zu dem beispielsweise der Kurznachrichtendienst Mastodon, die Foto-Plattform Pixelfed und die Video-Plattform PeerTube gehören.⁶ Das Fediverse ist ein nicht-kommerzielles, dezentrales Kommunikationsnetz, das Alternativen zu vielen verbreiteten Social-Media-Diensten anbietet. Da das Netzwerk und die darüber verbundenen Dienste auf freier Software beruhen, könnte es auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk kostengünstig und transparent nutzen. Von dieser Möglichkeit hat bereits der Europäische Datenschutzbeauftragte Gebrauch gemacht und die Video- und Audio-Plattformen „EU Voice“ (basierend auf Mastodon) und „EU Video“ (basierend auf Peertube) ins Leben gerufen, die derzeit in der Pilotphase als alternative Social-Media-Plattformen für Einrichtungen der EU getestet werden.⁷ Ich plädiere nachdrücklich dafür, dass sich der öffentlich-

⁵ Anter, Luise Martha (2022). IFK-Forum mit der MDR-Intendantin Prof. Dr. Karola Wille: „Wir sind für alle da!“ [Blogpost], 31.05.2022, <https://tu-dresden.de/gsw/phil/ifk/das-institut/news/ifk-forum-mit-mdr-intendantin-prof-dr-karola-wille-wir-sind-fuer-alle-da>; Buhrow, Tom (2022). Wir müssen die große Reform wagen, jetzt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.11.2022, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ard-und-zdf-tom-buhrow-schlaegt-eine-grundsatz-reform-vor-18432251.html>.

⁶ Gefordert wird das u. a. vom ZDF-Verwaltungsratsmitglied Leonard Dobusch, Wir brauchen ein neues Twitter, Süddeutsche Zeitung Nr. 97, 28.04.2022, <https://www.sueddeutsche.de/medien/twitter-musk-dobusch-neue-plattform-tiktok-insta-15573884>.

⁷ „EU Voice“ und „EU Video“: Die EU testet eigene Alternativen zu YouTube und Twitter, 30.04.2022, Der Standard, <https://www.derstandard.de/story/2000135329259/eu-voice-und-eu-video-die-eu-testet-eigene-alternativen>.

rechtliche Rundfunk zu einem solchen Schritt entschließt und auch eine eigene Infrastruktur, d. h. eine eigenständige Instanz für seine Angebote betreibt. Auf diese Weise könnten die Rundfunkanstalten Social-Media-Angebote insbesondere in Bezug auf die Datenerhebung und -verarbeitung vollständig datenschutzkonform und unabhängig gestalten.

- 24 Ich selbst bin seit Ende September 2022 auf Mastodon aktiv (34). Überwiegend ist das Publikum dort ausgesprochen sensibilisiert für Datenschutzthemen und in diesem Zusammenhang durchaus auch für die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Umso mehr fällt die Leerstelle in Gestalt seiner mangelnden Präsenz dort ins Gewicht.

f Zusammenarbeit

- 25 Die **Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)** ist das Forum, in dem sich die bislang 8 Personen mit Datenschutz-Aufsichtsfunktion im öffentlich-rechtlichen Rundfunk austauschen und abstimmen. Den im Vorjahr an und für sich bis Ende 2022 übernommenen Vorsitz habe ich zu Beginn des Jahres vorzeitig abgegeben, um mehrere große eigene Projekte noch vor meinem Ausscheiden abschließen zu können. Interimistisch übernommen hat ihn daraufhin der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR, der ab 2023 dann auch formell den Vorsitz der künftig nur noch aus 6 Personen bestehenden Runde innehaben wird.

- 26 Nach dem Inkrafttreten des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) hat die RDSK auf der Grundlage meines Entwurfs ihre [Empfehlungen zum Einsatz von Cookies und Local-Storage-Elementen in Online-Angeboten der Rundfunkanstalten](#) überarbeitet.

- 27 Außer mir gehören alle Mitglieder der RDSK auch dem Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (AKDSB) an. Dieses Gremium nimmt auf der Gemeinschaftsebene im Rahmen der Aufgabenzuweisung der DSGVO (Artt. 37 ff.) die Beratungsfunktion im Innenverhältnis zu den Verantwortlichen der Rundfunkanstalten wahr. Die Rollen beider Gremien konsistent voneinander abzugrenzen, ist kaum möglich: Nicht nur, weil die RDSK künftig - voraussichtlich - personell vollständig eine Teilmenge des (deutlich größeren) AKDSB bildet. Sondern weil sich nicht ohne weiteres erschließt, welche der beiden Gruppen sich zu welchem Thema positioniert und wie Papiere des AKDSB zu qualifizieren sind, an denen die Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO mitgewirkt haben. Auch insoweit wird Klarheit letztlich wohl nur dadurch herstellbar sein, dass die Länder die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk institutionell in einer Behörde zusammenführen und damit die RDSK entbehrlich machen.

- 28 Daneben hat auch in diesem Jahr zweimal der förmliche Austausch zwischen der **Datenschutzkonferenz (DSK)**, in der die staatlichen Aufsichtsbehörden zusammengeschlossen sind, und den sog. „spezifischen Aufsichtsbehörden“ von Medien und Kirchen stattgefunden. In beiden Fällen war ich selbst terminlich verhindert. Außerdem war die RDSK wie in den Vorjahren - durch mich bzw. in meiner Vertretung durch den Kollegen des MDR - in Sitzungen des AK Grundsatz sowie im AK Medien und - durch meine Referentin Sophia Schulze Schleithoff - im AK Technik der DSK vertreten. Eine inhaltliche Mitwirkung dort ist allerdings im Rahmen des Gaststatus nur eingeschränkt möglich.

- 29 Thema der Gespräche zwischen den spezifischen Aufsichtsbehörden und der DSK war, auch initiiert durch ein von mir entworfenes [Positionspapier](#) der RDSK, die künftige Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzbehörden. Konkrete Verabredungen dazu gibt es bislang noch nicht. Ziel sollte es sein, den nach Auffassung aller Beteiligten bislang unbefriedigenden retrospektiven Austausch durch ein Verfahren zu ersetzen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und gegebenenfalls gemeinsame Positionierungen ermöglicht. Ein möglicher Ansatz dazu könnte in der Einrichtung einer kleinen Gruppe von Beteiligten der DSK, RDSK und ggf. weiteren Institutionen liegen, die entsprechende Themen identifiziert und durch dort entwickelte gemeinsame Eckpunkte eine Grundlage für die jeweilige „interne“ Positionierung (der staatlichen bzw. „spezifischen“ Aufsichtsbehörden) schafft.
- 30 Schließlich habe ich mich auch in diesem Jahr mit den internen Datenschutzbeauftragten (DSB) der fünf Rundfunkanstalten in meinem Zuständigkeitsbereich sowie des Beitragsservice in einer sogenannten **5+1-Runde** ausgetauscht. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem diesjährigen Audit gehört zu den für sie praktisch bedeutsamen Themen weiterhin die Klärung des Aufgaben- und Rollenverständnisses im Verhältnis zu den für den „operativen Datenschutz“ intern Verantwortlichen. Einige Verantwortliche haben ihre Datenschutzorganisationen zwar mittlerweile – u. a. durch die Einführung von Datenschutzkoordinatoren – den Anforderungen der DSGVO entsprechend umgestellt; insgesamt ist aber noch ein Stück Weg hin zu einem einheitlichen Verständnis der Rechte und Aufgaben der internen DSB sowie einen vergleichbaren Standard in der Datenschutzorganisation der Rundfunkanstalten zurückzulegen.

g Öffentlichkeitsarbeit

- 31 Von Beginn an habe ich Mittel und Wege für ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel gesucht, Medienkompetenz und das Bewusstsein der potentiell Betroffenen für Datenschutz im und beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken und über die rundfunkspezifische Datenschutzaufsicht aufzuklären. Meine überschaubaren zeitlichen und personellen Ressourcen haben den Spielraum für dieses Anliegen allerdings eng begrenzt. Hauptinstrument ist bisher die jährliche Veröffentlichung meines Tätigkeitsberichts, auf den ich die Öffentlichkeit auch über Pressemitteilungen bzw. Verlautbarungen auf diversen „Drittplattformen“ wie etwa dem „Virtuellen Datenschutzbüro“ hinweise.
- 32 Umso dankbarer bin ich Sophia Schulze Schleithoff für ihre Anstöße und ihr großes Engagement in diesem Bereich. Sie hat unsere Website neu strukturiert und erweitert (aa), und darüber hinaus Ende September einen Account beim Kurznachrichtendienst Mastodon für uns eingerichtet (bb). Lohnenswert wäre darüber hinaus perspektivisch beispielsweise die Entwicklung eigener audiovisueller Angebote zu Fragen des medienspezifischen Datenschutzes oder ähnliches. Dafür fehlte bisher ebenso die Zeit wie für Kooperationen z. B. mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen, etwa um spezifische Angebote für Kinder zu entwickeln und damit die gerade im Mediendatenschutz aus meiner Sicht besonders bedeutsame Sensibilisierungs- und Aufklärungsfunktion der Datenschutzaufsicht mit Leben zu füllen (Art. 57 Abs. 1 lit. b DSGVO).

aa) Website

33 Unsere Website haben wir mit dem Ziel überarbeitet, sie übersichtlicher und für alle Zielgruppen gleichermaßen informativ zu gestalten. Dazu enthält sie nun z. B. auf der Startseite aktuelle Meldungen, und in der Infothek finden sich Kurzzusammenfassungen der Tätigkeitsberichte. Außerdem haben wir zusätzliche Informationen für die Hauptzielgruppen der Website (Bürgerinnen und Bürger sowie Verantwortliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Rundfunkdatenschutzbeauftragten) erstellt. Auf der Website können sie nun u. a. Musterschreiben für die Durchsetzung von Betroffenenrechten und Antworten auf häufig gestellte Fragen finden.

bb) Mastodon

34 Seit Ende September 2022 betreiben wir einen Account beim Kurznachrichtendienst Mastodon ([@RDSB@mastodon.social](https://mstdn.social/@RDSB)). Dieses vor etwa sechs Jahren maßgeblich in Deutschland entwickelte Pendant zu Twitter hat seit dessen Übernahme durch Elon Musk Ende Oktober 2022 enormen Zulauf. Es verzichtet nicht nur auf extensive Datenerhebung zu kommerziellen Zwecken, sondern ist dank seiner dezentralen Struktur und des Verzichts auf eine algorithmusgesteuerte Auswertung und Anzeige der Beiträge zumindest bislang auch viel weniger anfällig für die Erregungsmechanismen, die Twitter kennzeichnen. Wir verweisen dort auf neue Veröffentlichungen, informieren über die Besonderheiten des Datenschutzes im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und suchen den Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern. Wir haben zahlreiche positive Reaktionen auf unsere Präsenz erhalten und inzwischen mehrere hundert Follower.

35 Ein großer Teil des bisherigen Publikums dieser Plattform hat eine starke Affinität zu Fragen des Datenschutzes und in diesem Zusammenhang auch zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Daher wird auch hier immer wieder die als ‚distanzlos‘ wahrgenommene Nutzung der datenschutzrechtlich umstrittenen großen Social-Media-Plattformen durch die Rundfunkanstalten gerügt. Außerdem wird bemängelt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bzw. der RDSB bei Mastodon keine eigene Instanz (Server) eingerichtet habe und damit eine datenschutzfreundliche Plattform unterstützt. Bislang nutzen wir aus Ressourcengründen und mit Blick auf den ohnehin anstehenden Amts(inhaber)wechsel die privatrechtlich zur Verfügung gestellte Instanz @mastodon.social. Eine allfällige eigene Instanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (2323) könnte sicher auch die rundfunkspezifische Datenschutzaufsicht nutzen.

36 Im übrigen haben uns auch auf Mastodon etliche Vorhaltungen zur unübersichtlichen und vermeintlich nicht wirksamen bzw. hinreichend unabhängigen Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erreicht. Letztlich wird man dieser Wahrnehmung wohl am ehesten mit der Institutionalisierung einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Grundlage entziehen können. Wiederholte kritische Fragen betrafen außerdem den Einsatz von Cookies für die Nutzungsmessung der Rundfunkanstalten. Die Rundfunkanstalten sollten verstärkt darauf achten, dieses Thema in ihren Datenschutzerklärungen verständlich zu erläutern (s. bereits [TB 2021 Rn 126](#)).

cc) Fachpublikationen

- 37 Art. 85 DSGVO fordert die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, unter anderem in Bezug auf die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken das Recht auf Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Die gesetzliche Ausgestaltung und praktische Handhabung dieses sogenannten Medienprivilegs hat erhebliche Bedeutung für eine funktionsfähige Medienberichterstattung. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich allerdings eher um ein Nischenthema. Umso wichtiger war es mir in den vergangenen Jahren, einige damit verbundene Konsequenzen in meinen bisherigen Tätigkeitsberichten zu erläutern. Um darüber hinaus auch das juristische Fachpublikum zu erreichen, habe ich meine Positionen zu wesentlichen Aspekten des Datenschutzes und der Datenschutzaufsicht im Rundfunk in einem zweiteiligen Aufsatz zusammengefasst, der im Frühjahr in der „AfP, Zeitschrift für das gesamte Medienrecht“ erschienen ist.⁸ Darin erläutere ich u. a. meine Positionen zu datenschutzrechtlichen Vorgaben für journalistische Datenverarbeitung und zu den Anforderungen an die Organisation und Arbeitsweise der unabhängigen Datenschutzaufsicht in den Medien.
- 38 Während mein Aufsatz Rechtsfragen thematisiert, die die Ausgestaltung des „Medienprivilegs“ in Deutschland aufwirft, hat meine Referentin Sophia Schulze Schleithoff untersucht, wie die übrigen Mitgliedstaaten der EU den Regelungsauftrag aus Art. 85 DSGVO umgesetzt haben. In ihrem Text gibt sie einen Überblick über die unterschiedliche Ausgestaltung der medienspezifischen Datenschutzregulierung in der EU. Dabei vergleicht sie sowohl die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten als auch die Aufsichtspraxis der europäischen Datenschutzbehörden. In der Betrachtung wird deutlich, dass die Ausgestaltung der europäischen Datenschutzregulierung - entgegen dem allgemeinen Harmonisierungsanspruch der DSGVO - auch nach deren Einführung europaweit sehr unterschiedlich ist und aktuell wenig Aussicht auf grundlegende Änderung besteht. Zwar ist das der Autorin zufolge angesichts der kulturell unterschiedlichen Verständnisse und Gewichtungen dieser Rechte sowie der Einbettung datenschutzrechtlicher Regelungen in den Kontext nationaler Gesetze, Rechtsprechung und Selbstregulierung zu begrüßen; dennoch weisen die europäische Regulierung des Datenschutzes in den Medien einige Schwächen auf, die adressiert werden sollten. Der Text ist [auf meiner Website](#) veröffentlicht.

2 Zahlen und Fakten

- 39 In den vergangenen Jahren habe ich in meinen Tätigkeitsberichten aggregierte Kenndaten meiner Tätigkeit dargestellt. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über die Entwicklung dieser Kenndaten im Verlauf meiner Amtszeit. Da das aktuelle Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ist, sind für das Jahr 2022 nur die Zahlen bis Ende November berücksichtigt.

⁸ Binder, Reinhart (2022). Rechtsfragen zum Datenschutz und zur Datenschutzaufsicht im Rundfunk - Teil 1 - Datenschutz bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, AfP 02/2022, 93-100, doi: [10.9785/afp-2022-530203](https://doi.org/10.9785/afp-2022-530203).

Binder, Reinhart (2022). Rechtsfragen zum Datenschutz und zur Datenschutzaufsicht im Rundfunk - Teil 2 - Datenschutzaufsicht im Rundfunk, AfP 03/2022, 193-201, doi: [10.9785/afp-2022-530302](https://doi.org/10.9785/afp-2022-530302).

a Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern

- 40 Die Anzahl der Eingaben hat seit 2020 - parallel zur Corona-Pandemie - abgenommen. Das betrifft sowohl die Anzahl der förmlichen Beschwerden als auch die der Hinweise und Beratungsanfragen. Die meisten Zuschriften während meiner Amtszeit bezogen sich auf die Datenverarbeitung beim Beitragseinzugsverfahren. Darüber hinaus entsprach die Verteilung weitgehend der Größe der jeweiligen Rundfunkanstalten. Am häufigsten bezogen sich Beschwerden, Hinweise und Beratungsanfragen demgemäß auf das ZDF, etwas weniger häufig auf den WDR und den BR, und die wenigsten Zuschriften erreichten mich zum Deutschlandradio oder SR. Noch seltener waren Zuschriften zu den Gemeinschaftsprogrammen 3sat und Phoenix sowie zu den Beteiligungsgesellschaften in meinem Zuständigkeitsbereich.
- 41 In Bezug auf den Beitragsservice beschwerten sich die Petenten überwiegend über vermeintliche oder tatsächliche Verstöße gegen die Auskunftspflicht. Auch die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung durch den Beitragsservice wurden regelmäßig in Frage gestellt. Zuschriften, die die Datenverarbeitung der Rundfunkanstalten in meinem Zuständigkeitsbereich betrafen, bezogen sich am häufigsten auf den Einsatz von Cookies zum Zwecke der Nutzungsmessung. Wiederholt erreichten mich auch Fragen und Beschwerden bezüglich der Datenverarbeitung für die Personalisierung von Mediatheken und insbesondere für die Altersverifikation. Immer wieder problematisierten Bürgerinnen und Bürger in ihren Zuschriften zudem die Datenverarbeitung der Verantwortlichen im Zusammenhang der Social-Media-Nutzung bzw. Weitergabe von Daten an US-amerikanische Technologiekonzerne. Vielfach ging es in den Beschwerden um vermeintlich unrechtmäßige Datenverarbeitungstätigkeiten in der Recherche und Berichterstattung der Rundfunkanstalten. Besonders viele solcher Zuschriften erhielt ich im Jahr 2020 aufgrund zweier Rechercheprojekte von BR und SR ([TB 2020 Rn. 115 ff.](#)). In der Regel erwiesen sich die Beschwerden wegen der Besonderheiten des Mediendatenschutzes als unbegründet. Das gilt insbesondere Beschwerden über Persönlichkeitsrechtsverletzung im Zusammenhang mit journalistischer Datenverarbeitung, die ich wegen des fehlenden datenschutzrechtlichen Bezugs nicht zu beurteilen habe. Dahingehende Anfragen konnte ich oft durch eine Erläuterung dieses sogenannten „Medienprivilegs“ klären.
- 42 Auffällig ist, dass mich in der gesamte Zeit so gut wie keine Zuschriften der bei den Verantwortlichen meines Zuständigkeitsbereichs Beschäftigten erreichten. Über die Gründe dafür kann ich nur spekulieren. Womöglich spielt dabei auch eine Rolle, dass traditionell - bis zum Inkrafttreten der durch die DSGVO erzwungenen Veränderungen - ausschließlich der interne Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen und Probleme in den Rundfunkanstalten war. Daher dürfte auch dort die Existenz einer rundfunkspezifischen Datenschutzaufsicht und deren Rolle noch nicht in ausreichendem Maße bekannt sein.

b Beratungsanfragen von Verantwortlichen

- 43 Die Anzahl der Beratungsanfragen von Verantwortlichen aus den Rundfunkanstalten, deren Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen aus meinem Zuständig-

keitsbereich zeigt im Gegensatz zu den Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern keine abnehmende Tendenz. Während sich im vergangenen Jahr etwas weniger Verantwortliche mit Anfragen an mich wandten als im Vorjahr, waren es in diesem Jahr wieder mehr. Mehrfach ging es in Anfragen um Zuständigkeitsfragen, sowohl was meine Aufsichtszuständigkeit als Rundfunkdatenschutzbeauftragter anbelangt als auch in Bezug auf die Verantwortlichen untereinander und im Verhältnis zu Partnern und Auftragsverarbeitern. Immer wieder konsultierten mich die Verantwortlichen auch, um meine Einschätzung zu geplanten Verarbeitungstätigkeiten einzuholen. Sofern die Beratungsanfragen grundsätzlichen Charakter hatten, habe ich dazu Stellung genommen.

c Datenschutzvorfälle

- 44 Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter müssen der Datenschutzaufsicht gem. Art. 33 DSGVO Verletzungen der Datenschutzvorgaben innerhalb kurzer Frist melden. Die Anzahl dieser Meldungen hat sich in den vergangenen vier Jahren nicht wesentlich verändert. Pro Jahr wurden mir nur zwischen fünf bis zehn Datenschutzvorfälle gemeldet.

d Gerichtsverfahren

- 45 Gegen zwei von mir erlassene Bescheid sind noch Klagen vor dem für meine Behörde zuständigen Verwaltungsgericht Potsdam rechtshängig. Ich werde dieses deshalb über den Wechsel des Behördensitzes zum Ende des Jahres informieren und - sofern sich die Verfahren nicht bis dahin noch erledigen - die Verweisung an das dann örtlich zuständige VG Leipzig beantragen.

3 Konstruktion und Organisation

a Bilanz

- 46 Die Aufgabe und Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht für den Rundfunk unterscheidet sich nach Inkrafttreten der DSGVO und der darauf basierenden Neufassung der einschlägigen rundfunkrechtlichen Vorschriften ganz erheblich von der jahrzehntelangen vorherigen Rechtslage und Praxis. Gänzlich neues Neuland bedeutete die Konstruktion einer gemeinsamen Datenschutzaufsicht für mehrere Rundfunkanstalten und deren Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen, die ich im Januar 2018 übernahm. Die mit dieser Ausgangslage verbundenen Konsequenzen habe ich in meinen Tätigkeitsberichten wiederholt geschildert und sie zudem auch in einem im Frühjahr erschienen zweiteiligen Fachaufsatz eingehend erläutert (siehe oben).
- 47 So schnell wie möglich die Rahmenbedingungen der gemeinsamen Aufsichtsinstanz zu entwickeln, war ebenso herausfordernd wie reizvoll. Es galt, sowohl im Außenverhältnis zu den Verantwortlichen sowie allen potentiell betroffenen Personen als auch im Binnenverhältnis zu den Einrichtungen, die die Aufsichtsbehörde organisatorisch und administrativ betreuen, die von Art. 52 DSGVO garantierte, aber auch eingeforderte „völlige Unabhängigkeit“ auszugestalten und abzusichern. Zugleich waren die teilweise durchaus erheblichen

chen Veränderungen in der Rollen- und Aufgabenverteilung in Datenschutzangelegenheiten zu identifizieren und umzusetzen. Auf der Grundlage der jetzt geltenden Rechtslage sind nunmehr die Gremien - und nicht etwa die Intendantinnen und Intendanten als datenschutzrechtlich Verantwortliche - die Gewährsträger einer funktionsfähigen und (auch von ihnen) unabhängigen Datenschutzaufsicht im und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Da Datenschutz auch Teil des Themas „Compliance“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, sollten sich die Gremien der Rundfunkanstalten künftig verstärkt auch diesem Thema zuwenden. Dazu besteht umso mehr Anlass, als nach wie vor in fachlich interessierten Kreisen die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich oder zumindest im Einzelfall in Frage gestellt wird.

b Ausblick und Empfehlungen

- 48 Die wesentlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die ich aus den Erfahrungen der vergangenen vier Jahre abgeleitet habe, finden sich bereits in der „Zwischenbilanz“ meines letztjährigen Tätigkeitsberichts, auf die ich der Einfachheit halber hier verweise ([TB 2021 Rn. 88 bis 95](#)).
- 49 Ergänzend sei noch angemerkt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte bislang - anders als die staatlichen Datenschutzbehörden - nicht zuständig ist für Anträge nach einem der **Informationsfreiheitsgesetze**, in denen es um das Recht zur Einsichtnahme in Dokumente und Akten der öffentlichen Verwaltung geht. Unbeschadet der Frage, ob und inwieweit die jeweiligen Landesgesetze überhaupt auf die Rundfunkanstalten anwendbar sind, sollte im Zuge der staatsvertraglichen Institutionalisierung einer einheitlichen Datenschutzaufsicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dieser auch die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten übertragen werden. Dafür spricht neben dem Gebot der Staatsferne, dass sich dort in Bezug auf die Abgrenzung journalistischer und sonstiger Tätigkeiten ähnliche Fragen wie im Datenschutz stellen.

Potsdam, Dezember 2022
Dr. Reinhart Binder

Anlagen:

- Anlage 1: Fragebogen zum Audit 2021 (zu Abschnitt 1 b, Rn. 2 ff.)
- Anlage 2: Eckpunkte für einen Verhaltenskodex der Rundfunkanstalten (zu Abschnitt 1 d, Rn. 12 ff.)

Anlage 1: Fragebogen zum Audit 2022: Löschkonzepte

Name der Rundfunkanstalt
Datum

Prüfziel

Das Audit im Jahr 2022 betrifft die Umsetzung der Löschverpflichtungen. Diese ergeben sich aus dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO. Gegenstand der Untersuchung nach Art. 57 Abs. 1 lit. h, Art. 58 Abs. 1 lit. a-b DSGVO ist daher, ob die Rundfunkanstalten sowohl durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Löschfristen festgelegt und eingehalten werden, als auch ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

Löschkonzept

1. Gibt es ein bereichsübergreifendes Löschkonzept? ja / nein

1.1. Wenn Ja:

1.1.1.

Enthält das Löschkonzept Vorgaben zum Festlegen der Löschfristen? ja / nein

1.1.2.

Enthält das Löschkonzept Vorgaben zur Umsetzung der Löschungen? ja / nein

1.2. Wenn nein: Wo und wie sind verbindliche Löschvorgaben geregelt?

2. Wie ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Löschkonzepts oder anderweitiger Regelungen regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit hin überprüft werden?

3. Wo und in welcher Form werden die Zuständigkeiten für die Festlegung der Löschfristen und für die Löschung selbst dokumentiert? Wie werden diese Zuständigkeiten kommuniziert?

Festlegung der Löschfristen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen am Beispiel der Bereiche Personal- bzw. Honorarabteilung (1), Publikumsstelle/Service-redaktion (2), Justizariat (3), Personalrat (4) und Gremien-geschäftsstelle (5).

4. Welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass für alle gespeicherten personenbezogenen Daten ein Löschdatum festgelegt ist?

4.1. Technische Maßnahmen

4.2. Organisatorische Maßnahmen

5. Wo und in welcher Form sind Löschfristen dokumentiert und kommuniziert?

6. Welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass Auftragsverarbeiter die mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO erfüllen?

6.1. Technische Maßnahmen

6.2. Organisatorische Maßnahmen

Löschungen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen am Beispiel der Bereiche Personal- bzw. Honorarabteilung (1), Publikumsstelle/Service-redaktion (2), Justizariat (3), Personalrat (4) und Gremien-geschäftsstelle (5).

7. Welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils festgesetzte Löschrfrist tatsächlich eingehalten wird?

7.1. Technische Maßnahmen

7.2. Organisatorische Maßnahmen

8. Wie legen Sie die Löschmethode für die jeweils zu löschenden Daten fest?

9. Wo und in welcher Form dokumentieren Sie Löschvorgänge?

10. Wie gewährleisten Sie, dass das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO umgesetzt werden kann?

Referenzdokumente

Bitte legen Sie, sofern vorhanden, Referenzdokumente zu Frage 1 und 3 sowie jeweils ein Beispiel zu Frage 5 und 9 bei.

Anlage 2:

Grundsätze der Datenverarbeitung für journalistische Zwecke im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

- Eckpunkte für einen Verhaltenskodex -

Nach § 12 Abs. 1 S. 7 MStV können sich „die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen ... Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden.“ Die Regelung hat einen datenschutzrechtlichen Hintergrund, der sich aus der Bezeichnung der Vorschrift des § 12 MStV („Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“) sowie dem systematischen Zusammenhang ergibt, in dem sie steht (I.). Aus ihm lassen sich Anhaltspunkte für den möglichen Inhalt eines Verhaltenskodex ableiten (II.). Regelungsbedürftig wären außerdem die Konsequenzen, die sich aus der Geltung eines solchen Regelwerks ergeben sollen (III.). Und schließlich stellt sich die Frage, in welchem Verfahren ein Verhaltenskodex entstehen sollte (IV.).

I. Hintergrund und Einordnung

1.

Art. 85 DSGVO fordert die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, das Verhältnis von Meinungs- bzw. Presse- und Rundfunkfreiheit zum Recht auf Datenschutz auf nationaler Ebene auszugestalten. Auf dieser Grundlage nehmen die §§ 12 und 23 Abs. 1 MStV die Datenverarbeitung der elektronischen Medien zu journalistischen Zwecken weitgehend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen aus (sog. „Medienprivileg“). Entsprechendes gilt für die „Hilfs- und Beteiligungsunternehmen“ der Rundfunkanstalten bzw. -veranstalter. Sie sind daher im folgenden, soweit von „den Rundfunkanstalten“ oder allgemein vom „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ die Rede ist, stets mit gemeint.

Für jede Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken (in elektronischen Medien) gelten danach grundsätzlich nur folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen:

- Das sogenannte Datengeheimnis, auf das die mit der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken befassten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten sind, § 12 bzw. § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 MStV.
- Die Vorschriften der Art. 5 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 in Verbindung mit den Artt. 24 und 32 DSGVO zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der entsprechenden Daten.
- Und die Haftungs- und Schadensersatzregelungen der Artt. 82 und 83 DSGVO sanktionieren nur einen Verstoß gegen die beiden vorgenannten Verpflichtungen.

§ 12 Abs. 1 S. 8 MStV hält außerdem fest, dass „den betroffenen Personen ... nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte“ zustehen. § 12 Abs. 2 (bzw. § 23 Abs. 3) konstituiert eine Verarbeitungs- bzw. Speicherungspflicht für den Fall, dass die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmten förmlichen Gegenerklärungen der betroffenen Person führt. Darüber hinaus kann nach § 12 Abs. 3 S. 1 eine Person, deren Persönlichkeitsrecht eine Berichterstattung beeinträchtigt hat, Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen; entsprechendes gilt nach § 23 Abs. 2 S. 1 für den Fall, dass ein Telemedienanbieter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken speichert, verändert, übermittelt, sperrt oder löscht, und die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die Auskunft darf die Rundfunkanstalt bzw. der Rundfunkveranstalter wiederum nach

Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten nach § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 23 Abs. 2 S. 2 unter den dort genannten Voraussetzungen verweigern. Darüber hinaus kann die betroffene Person vom jeweiligen Verantwortlichen nach § 12 Abs. 3 S. 3 bzw. § 23 Abs. 2 S. 3 verlangen, unrichtige personenbezogene Daten im Datensatz unverzüglich zu löschen oder „eine eigene Darstellung von angemessenem Umfang“ hinzuzufügen. Schließlich stellt § 12 Abs. 3 S. 4 bzw. § 23 Abs. 2 S. 4 die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten unter den Vorbehalt, dass dies „für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

2.

Dies ist der Kontext, in dem die eingangs zitierte Vorschrift des § 12 Abs. 1 S. 7 DSGVO steht. Der Amtlichen Begründung zu § 12 MStV ist zu entnehmen, dass ein Verhaltenskodex im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 7 MStV keine „Verhaltensregel“ gem. Art. 40 DSGVO ist. Eine solche soll nach Art. 40 Abs. 1 DSGVO „zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen“. Daher sollen die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Datenschutzaufsichtsbehörden derartige Verhaltensregeln fördern. Hier geht es aber gerade nicht um die Umsetzung der DSGVO, denn Art. 85 DSGVO überlässt die Vorgaben für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken aus gutem Grund den Mitgliedstaaten. Außerdem regelt § 12 MStV (gemeinsam mit den weitgehend gleichlautenden Bestimmungen des § 23 MStV für Telemedien) die für die journalistische Datenverarbeitung verbindlichen Datenschutzvorgaben abschließend. Ein Verhaltenskodex im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 7 MStV hat also zwar Bezüge zum Datenschutz, ist aber explizit keine Datenschutzregelung im engeren Sinne. Weder die verfahrensrechtlichen noch die inhaltlichen Bestimmungen des Art. 40 DSGVO sind für ihn maßgeblich. Sein Inhalt unterliegt auch nicht der Datenschutzaufsicht nach Maßgabe von Art. 41 DSGVO.

3.

Mangels konkreter gesetzlicher bzw. staatsvertraglicher Vorgaben sind die Rundfunkanstalten nicht nur frei darin, ob und gegebenenfalls in welcher Konstellation (ob allein oder zu mehreren, ob gemeinsam mit privaten Anbietern oder nicht) sie einen Verhaltenskodex entwickeln, sondern sie haben auch einen großen Spielraum zu dessen Ausgestaltung. Sowohl das Ob als auch das Wie bleibt also weitestgehend ihnen überlassen. Es sprechen aber gute Gründe dafür, die durch § 12 Abs. 1 S. 7 MStV eröffnete Option wahrzunehmen und einen Verhaltenskodex für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu entwickeln. Er könnte die gesetzlichen Vorgaben für die journalistische Datenverarbeitung konkretisieren und handhabbar machen. Die Rundfunkanstalten würden damit unterstreichen, dass sie dem Persönlichkeitsrechtsschutz in ihrer journalistischen Tätigkeit besondere Bedeutung beimessen. Sie könnten damit zugleich sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis ihr Verständnis des ihnen übertragenen Auftrags (insbes. § 26 Abs. 2 MStV) erläutern und vermitteln. Ein Verhaltenskodex wäre demzufolge ein Instrument der Selbstvergewisserung wie auch ein Gradmesser für die Qualität von öffentlich-rechtlichem Journalismus, auf den sich nicht nur die Beitragszahler und Nutzer berufen, sondern den auch die für Programmfragen zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten für ihre Bewertung zugrunde legen können.

II. Mögliche Inhalte eines Verhaltenskodex

Der Kontext des § 12 Abs. 1 S. 7 MStV legt nahe, dass ein Verhaltenskodex an die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 12, 23 MStV für die journalistische Datenverarbeitung anknüpfen und sie durch Handlungs- und Unterlassungsanweisungen konkretisieren bzw. operationalisieren

sollte; darüber hinaus kommen aber durchaus weitere Regelungsbereiche in Betracht⁹. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier folgende Themen genannt:

1. Datengeheimnis, insbesondere dessen Umsetzung in Bezug auf Freie Mitarbeit, Kooperationsverhältnisse etc.
 - Jede/r Auftragsnehmer/in des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte sich ausdrücklich zum Datengeheimnis bekennen.
 - Regeln zu den Modalitäten und zur Dauer des Zugangs zu journalistischen Datenbeständen (unten 3.).
2. Sorgfaltsanforderungen insbes. bei Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten sowie beim Einsatz Künstlicher Intelligenz für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken¹⁰. Dazu gehört etwa
 - die konsequente und einheitliche Kennzeichnung von Texten und Beiträgen mit Personenbezug, für die KI eingesetzt wurde,
 - die Offenlegung der für die automatisierte Erfassung und Auswertung von Datenquellen mit Personenbezug genutzten Kriterien bzw. Algorithmen,
 - die Abnahme von mithilfe KI entstandener Texte und Beiträge mit Personenbezug durch eine/n mit der entsprechenden Technik vertraute/n Redakteur/in,
 - der Ausschluss des Einsatzes KI für bestimmte besonders sensible journalistische Datenverarbeitungsvorgänge bzw. Berichterstattungsgegenstände mit Personenbezug,
 - die Beschränkung des Einsatzes KI und Offenlegung der Kriterien bzw. Algorithmen für die Personalisierung öffentlich-rechtlicher Angebote.
3. Sorgfaltsanforderungen an die technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit von Recherche- und Archivdaten, wie etwa
 - Verschlüsselung von Speichermedien und Pseudonymisierung
 - Beschränkter Einsatz mobiler Datenträger
 - Zutritts- und Zugriffsanforderungen und -beschränkungen für Redaktionssystem und Recherche- bzw. Archivdatenbank
 - Konsequente Aufsicht über Auftragnehmer und Dienstleister
 - Schutz von Aufnahmen mit Mobilgeräten
 - Spezifische Vorkehrungen bei Onlinerecherchen
 - Getrennte Speicherung von journalistischen und administrativen Daten
4. Datenschutzerfordernisse für Angebote, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten.¹¹
5. Transparenz in Bezug auf Verarbeitung personenbezogener Daten mit mittelbarem Bezug zu journalistischen Zwecken, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzungsmessung oder die Nutzung von Drittplattformen für publizistische Zwecke, etwa durch
 - Offenlegung und Erläuterung in der jeweiligen Datenschutzerklärung
 - Gewährung erweiterter Betroffenenrechte (über die §§ 12, 23 MStV hinaus)

⁹ Vgl. etwa die "[Guidelines on Safeguarding Privacy in the Media](#)" des Europarats aus dem Jahr 2018.

¹⁰ Siehe dazu bspw. [Abschlussbericht Enquetekommission Künstliche Intelligenz](#) vom 28. Oktober 2020, BTDrcks. 19/23700, Abschnitt VII. Projektgruppe „KI und Medien“, S. 417 - 497

¹¹ Siehe dazu den [„Leitfaden Kinderdatenschutz“ des RDSB von BR, SR, WDR, Deutschlandradio und ZDF](#) vom September 2022.

6. Vollständige und aktuelle Dokumentation aller technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener journalistischer Daten.
7. Konkretisierung der Speicherbegrenzung nach § 12 bzw. § 23 Abs. 3 S. 4 MStV
 - Voraussetzungen für „Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts“
 - Erforderlichkeit weiterer Speicherung
 - Dokumentation
8. Selbstverpflichtungen zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtsschutzes (bzw. des Rechts auf Datenschutz) in der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.¹² Dazu könnten beispielsweise folgende Themen gehören
 - Recherche
 - Voraussetzungen für und Anforderungen an verdeckte Recherchen
 - Grundsätze zum Einsatz „Sozialer Medien“, der zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch dort nicht angemeldeter Nutzer führt
 - Verhaltensvorgaben für Chats etc.
 - Anforderungen an Übermittlung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken zwischen den Rundfunkanstalten und an Dritte
 - Veröffentlichung
 - Konsequente und wirksame Anonymisierung in allen Fällen, in denen es keinen triftigen Grund gibt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, insbes. zu veröffentlichen
 - Kriterien für die Nennung personenbezogener Daten (Name, Herkunft etc.) bei Straf- und Ermittlungsverfahren
 - Maßstäbe zur Berichterstattung über besonders schutzwürdige Personengruppen
 - Grundsätze zur Kennzeichnung und Handhabung frei zugänglicher Online-Archive
 - Konsequente Folgeberichterstattung insbes. bei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
 - Speicherung
 - Verhaltensvorgaben für die Verwendung von Archivdaten
 - Transparente Umsetzung der Verpflichtungen aus den §§ 12, 23 Abs. 2 und 3 MStV
 - Umgang mit redaktionellen Korrekturen und rechtsförmlichen Gegenerklärungen (Gegendarstellung, Richtigstellung, Widerruf) sowie erfolgreichen Programmbeschwerden

III. Konsequenzen

Neben den möglichen inhaltlichen Themen müsste ein Verhaltenskodex auch noch einige Umsetzungs- und Verfahrensaspekte berücksichtigen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit könnten dies unter anderem die folgenden sein:

- Wer ist beschwerdebefugt
- Wer bzw. welche Stelle entscheidet über eine Beschwerde
- Welche Konsequenzen kann eine begründete Beschwerde haben
- Sonstige Verfahrensregeln, Fristen und Maßnahmen
- Konsequenzen bei Feststellung eines Verstoßes
- Transparenzregeln (Veröffentlichung etc.)

¹² Bspw. in Anlehnung an den „[Leitfaden Redaktionsdatenschutz](#)“ des Presserats. Siehe auch den „[European Code of Standards for Independent Fact-Checking-Organisations](#)“.

IV. Verfahrensfragen

§ 12 Abs. 1 S. 7 MStV lässt offen, wer einen Verhaltenskodex verantwortet und in welchem Verfahren er entsteht. Vorgegeben ist nur, dass dieses Verfahren transparent zu sein hat und der Verhaltenskodex zu veröffentlichen ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind daher folgende Punkte zu klären bzw. zu konkretisieren:

- Verantwortlichkeit für den Verhaltenskodex: Im Zweifel Intendant/in, auch in der Funktion als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r
- Beteiligung des Redakteursausschusses: Mitwirkung, Einvernehmen?
- Beteiligung des für Programmfragen zuständigen Gremiums: Mitwirkung, Zustimmung?
- Beteiligung der Öffentlichkeit: Anhörung?
- Abstimmung mit anderen Rundfunkanstalten sowie privatrechtlichen Veranstaltern bzw. ihren Verbänden: Information, Absprachen, gemeinsamer Verhaltenskodex?
- Veröffentlichung der Verfahrensabläufe und des Ergebnisses

Potsdam, Oktober 2022
Dr. Reinhart Binder